

# Kantonsratsbeschluss über die Integrierte Aufgaben- und Finanzplanung 2026 bis 2031 sowie über das Budget 2026

vom .....

*Der Kantonsrat des Kantons Obwalden*

gestützt auf Artikel 40 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968<sup>1</sup> und Artikel 62 des Kantonsratsgesetzes vom 21. April 2005<sup>2</sup>,

*beschliesst:*

1. Von der Integrierten Aufgaben- und Finanzplanung 2026 bis 2031 wird Kenntnis genommen.
2. Das Budget 2026 wird mit folgendem Schlussergebnis verabschiedet:  
...
3. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Sarnen, ....

Im Namen des Kantonsrats  
Der Ratspräsident:  
Der Ratssekretär:

## Anhang über die Anmerkungen zur Integrierten Aufgaben- und Finanzplanung 2026 bis 2031

Der Kantonsrat hat bei der Beratung folgende Anmerkungen zum IAFP 2026 bis 2031 des Regierungsrats erheblich erklärt:

Departement/Amt	Seite(n)	Massnahme Regierungsrat	Anmerkung Kantonsrat
<b>BRD</b>	Seite 134	<i>Programmvereinbarungen mit dem Bund im Umweltbereich: Erste Mass- nahmen zur Stärkung der Ökologi- schen Infrastruktur sind abgeschlos- sen.</i>  <i>(Massnahmen-Nr. 1.1.1)</i>	<i>Die Massnahme ist als Jahresziel 2026 zu streichen.</i>

### Begründung:

Die Fachplanung der ökologischen Infrastruktur (ÖI) leitet sich aus den Zielen der Biodiversitätskonvention (CBD) ab. Ziel ist es, ein landesweites Netz von Flächen mit Bedeutung für die biologische Vielfalt zu schaffen. Es soll aus Kern- und Vernetzungsgebieten in ausreichender Qualität und Quantität bestehen und zahlreichen Arten Lebensraum und Nahrung bieten.

Auf Bundesebene bestehen keine demokratisch legitimierten rechtlichen Grundlagen für die Ausscheidung der ÖI. Es gibt jedoch Dokumente, die die Fachplanung der ÖI erwähnen, wie z.B. das Landschaftskonzept Schweiz oder die Programmvereinbarungen im Umweltbereich 2025-2028. Sie sind zwar behördenverbindlich, aber für Private nicht bindend. Gerade diese wären in der Umsetzung jedoch stark betroffen, etwa durch neue Vernetzungsmassnahmen auf ihren Flächen.

Das Parlament hat sich klar gegen die Einführung der Begriffe der ÖI im Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) ausgesprochen. Noch vor der Ablehnung des Gegenvorschlags<sup>3</sup> zur Biodiversitätsinitiative wurde der ÖI-Artikel aus dem Vorschlag gestrichen. Auf neue Fachbegriffe wie «ökologische Infrastruktur», «Kerngebiet» und «Vernetzungsgebiet»

<sup>1</sup> GDB 101

<sup>2</sup> GDB 132.1

wurde ebenso verzichtet wie auf die raumplanerische Umsetzung in den Richtplänen<sup>4</sup>. Damit hat das Parlament klar zum Ausdruck gebracht, dass es mit dem Konzept der ÖI nicht einverstanden ist.

Für die Förderung der Biodiversität bestehen bereits heute zahlreiche gesetzliche Grundlagen, die – auch wenn sie nicht ausdrücklich auf die ökologische Infrastruktur Bezug nehmen – eine gezielte Förderung der Biodiversität ermöglichen.

Aktuell fehlen die finanziellen Mittel bei Bund und Kanton. Der Bundesrat plant im Rahmen des Entlastungspakets 27 die Kürzung von Bundesbeiträgen für die Förderung ökologischer Flächen in der Landwirtschaft (wie Biodiversitätsförderflächen/Landschaftsqualität) von 90% auf 50%. Der Kanton könnte dies kaum kompensieren. Aktuell gilt es die vorhandenen Flächen zu erhalten, bevor man neue erschaffen oder alte verändern will. Es besteht kein direkter gesetzlicher Auftrag des Bundes an die Kantone zur Ausscheidung einer «ökologischen Infrastruktur». Aus diesem Grund wurden bereits in anderen Kantonen die Massnahmen zur Ausscheidung oder Stärkung der Ökologischen Infrastruktur bis auf Weiteres sistiert.

<sup>3</sup> 22.025 Für die Zukunft unserer Natur und Landschaft (Biodiversitätsinitiative). Volksinitiative und indirekter Gegenvorschlag.

<sup>4</sup> BAFU (2023). Auftrag der UREK-N aus der Sitzung vom 19./20. Juni 2023 - Bericht zuhanden der UREK-N.